

Beitragsordnung der Wählervereinigung „Gemeinsam für Luckenwalde“ (GfL)

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 27.01.2026. Gültig ab 01.01.2026. Diese Beitragsordnung ergänzt § 4 der Satzung und regelt die Einzelheiten der Beitragspflicht.

§ 1 Grundsatz der Beitragspflicht

(1) Jedes ordentliche und fördernde Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Die Beitragspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden.

(2) Der Mitgliedsbeitrag dient ausschließlich der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke der Wählervereinigung.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Der Jahresbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder **60,00 €** und für fördernde Mitglieder **30,00 €**.

(2) Ermäßigte Beiträge:

- Schüler, Studierende, Auszubildende, Arbeitslose und Rentner zahlen auf Antrag die Hälfte des regulären Beitrags (ordentliche Mitglieder: 30,00 €; fördernde: 15,00 €).
- Mitglieder in besonderen finanziellen Notlagen können auf schriftlichen Antrag beim Vorstand eine individuelle Ermäßigung oder Stundung erhalten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand diskret und endgültig.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Beitragshöhe mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ändern. Eine Änderung wird zum Beginn des folgenden Geschäftsjahres wirksam.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum **31. März** des laufenden Geschäftsjahres fällig.

(2) Neue Mitglieder zahlen den Beitrag anteilig für das laufende Jahr (pro rata temporis, auf volle Monate gerundet).

(3) Die Zahlung erfolgt bevorzugt per SEPA-Lastschriftmandat. Alternativ ist eine Überweisung auf das Vereinskonto möglich.

(4) Während einer ruhenden Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 7 der Satzung) entfällt die Beitragspflicht vollständig.

§ 4 Mahnverfahren

(1) Bei Nichtzahlung des Beitrags bis zum 31. März versendet der Kassenwart eine erste schriftliche Mahnung mit einer Nachfrist von mindestens vier Wochen.

(2) Erfolgt innerhalb der Nachfrist keine Zahlung, versendet der Vorstand eine zweite Mahnung mit erneuter Nachfrist von mindestens vier Wochen und dem Hinweis auf den möglichen automatischen Verlust der Mitgliedschaft.

(3) Nach Ablauf der zweiten Nachfrist endet die Mitgliedschaft automatisch (§ 3 Abs. 4 d der Satzung). Eine Wiederaufnahme ist nur als Neuantrag möglich.

(4) Mahngebühren werden nicht erhoben.

§ 5 Sonderregelungen

(1) Ehrenmitglieder (falls von der Mitgliederversammlung ernannt) sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen (z. B. langjährige Mitgliedschaft) eine Beitragsbefreiung gewähren.

§ 6 Inkrafttreten und Änderung

(1) Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten verliert jede frühere Beitragsregelung ihre Gültigkeit.

(3) Änderungen dieser Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Luckenwalde, 27. Januar 2026

.....
(Vorsitzender)

.....
(Schriftführer)